



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

38. Jahrgang

Ausgabetag: 27.11.2024

Nr. 43

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
- Bekanntmachung zur Sitzung des Schulausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 04.12.2024, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg	312
- Bekanntmachung der Stadt Rheinberg – Hinweis auf die Vernachlässigung der Grabpflege auf dem Friedhof Annaberg	313 - 314

Impressum:

Herausgeber:
Verantwortlich für den Inhalt:
Erscheinungsweise:
Bezug:
Kontakt:

Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)
Bürgermeister der Stadt Rheinberg
Nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft),
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.
Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,
Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de



BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Schulausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch, 04.12.2024, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 03.09.2024
4. Fragestunde für Einwohner*innen
5. Versorgung aller Rheinberger SuS mit iPads
6. Bildung von Eingangsklassen an städt. Rheinberger Grundschulen im Schuljahr 2025/26
7. Sachberichte über die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote an städt. Rheinberger Grundschulen
8. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
- 8.1 Ausfall der Ferien-Intensiv-Schwimmkurse in den Herbstferien 2024
9. Ergänzung(en) der Tagesordnung
10. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
12. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
13. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 03.09.2024
14. Berichtswesenliste über Aufträge ab 7.500 €
15. Ergänzung(en) der Tagesordnung
16. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
17. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 22.11.2024

gez.

Niels Awater
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung

der Stadt Rheinberg



Hinweis auf die Vernachlässigung der Grabpflege auf dem Friedhof Annaberg

Wird eine pflegegebundene Grabstätte nicht ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet oder gepflegt, wird die/der Nutzungsberechtigte nach § 37 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg vom 10.12.2015 (Friedhofssatzung) von der Friedhofsverwaltung schriftlich oder durch einen Hinweis an der Grabstätte aufgefordert, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Folgende Grabstätte auf dem Friedhof Annaberg wird nicht mehr ordnungsgemäß gepflegt (Grabstätte verunkrautet – auch um die Grabplatte herum, Maße 1,70 m breit/2,40 m tief, Grababdeckplatte) und die aktuelle Anschrift der/des Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen konnte nicht ermittelt werden:

Friedhof Annaberg

Feld X, Grabnummer 333 – Name Verstorbene: Kurt und Maria Gemza

Die/Der Verantwortliche bzw. Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, die Grabstätte bis zum 11.03.2025 wieder ordnungsgemäß herzurichten. Sollte die Grabstätte bis zu diesem Zeitpunkt nicht wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand sein, wird sie durch die Stadt Rheinberg eingeebnet. Dies bedeutet, dass die Bepflanzung, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt werden. Diese gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Rheinberg über. Das Verfügungsrecht bzw. Nutzungsrecht an dieser Grabstätte wird damit ebenfalls ohne Entschädigung entzogen. Nach Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen kann diese Grabstätte wieder neu belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach §55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach §55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Rheinberg, den 25.11.2024

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung


Paus

I. Beigeordneter

